

A. 2, 85<sup>h</sup>.

393

Vk  
1782

X 1975002

BIBLIOTHECA  
MUNICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SMALLE)



# IX Ferdinand / der Ainer / von Gottes gnaden / Erwählter Römischer

Kayser / zu allen zeiten Wehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern / Böhheim / Salmatien / Croatien / vnd Slavonien / 11. König / Erzhertzog zu Osterreich / Herzog zu Burgundi / Steyer / Kärnten / Crain / Württemberg / Ober vnd Nieder Schlesien / Marggraff zu Mähren / Ober vnd Nieder Lausnitz / 11. Graf zu Tyrol / 11. Geben allen vnd jeden Einwohnern unsers Marggraffthums Oberlausnitz / was Würden / Stands oder Besens die seind / zu vernemen: Demnach Ihr Euch sampt vnd sonders wol zueinanderen / was müssen Ihr / noch bey lebzeiten unsers geliebten Herren Betters vnd Batters / Kaisers vnd Königs MATTHIAE / hochlöblichster gedechtnis / Uns / als einen Enckel weiland Kaisers Ferdinandi / Königs zu Böhmen / vnd der Königin Anna / welche eine Erbin des Königreichs Böhmen gewesen / laut Ewres selbst eigenen Landtags beschluß / vor Ewren König vnd Marggraffen erkant / vnd publiciert, Auch Uns vnd unsern Leibserben / die gewöhnliche Erbhuldigung / als Ewrem ainzigen / Rechten / succedirenden König vnd Herren / ordentlich weise gelaisiet / darauff Wir als bald / nach höchstementen / unsers Herren Bettern vnd Batters / so das Regiment ober Euch bis an sein Ende behalten / Eddlichen Abgang / Euch allerdiengs dem von Uns gegebenen Revers gemäß / Ewre Privilegia zubestertigen an Uns nichts erwinden lassen / Als hetten Wir Uns zwar keines andern versehen / Als / Ihr würdet zuffordern Gott dem Allmechtigen / dann auch Uns / Ewre höchste Obrigkeit / vnd beydes Göttliche vnd Weltliche Recht / vnd die daher rührende Straffen / auch Ewren bißhero vnter Unsers hochlöblichen Hauses miltnerreichen Regierung / so viel lange Jahr continuirten wolstandt / in schuldig gebührende acht genommen / vnd Ewrer Vorfahren Exempel nach / Uns Euch / als standhafte Vnterthanen vnd Lehensleute in trew vnd gehorsamb erzeigt haben. Wir haben aber das Gegenspiel vnd dieses erfahren müssen / daß Ihr Euch vnterstanden / bald anfangs die Confirmation vnd Bestertigung Ewrer Privilegien, so Ihr bey der Erbhuldigung zum höchsten getrieben / durch abschlagung der gewöhnlichen Edd: vnd Collationirung, zu derer sicherheit wir Euch / damit Uns je ainzige Schuld nicht zugemessen werden fundte / selbst mittel an die Hand gegeben / widerseztlicher weise zuverhindern / Uns neue Bedinge vnd Conditionen vorzuschreiben / Unser angeborne Gerechtigkait im Königreich Böhheim vnd Marggraffthum Oberlausnitz / so Ewre Vorfahren standhaftig verfochten / vnd die jenigen / so sich dartzwider gelehnet / an Leib / Haab / vnd Ehre / verurtheilt helffen / in zweifel vnd Disputat zuziehen / die Pflicht / so erwehnte Ewre Vorfahren weiland unsern hochgeehrten Anherren Kayser vnd König Ferdinanden / vnd seinen Erben gethan / an Iho an Uns zu brechen / die Privilegia vnd Freyheiten / so Ihr eines guten theils bey unserm hochlöblichen Haus herbracht / gang vnd danckbarlichen in Wind zuschlagen / vnd Euch endlichen zu einem öffentlichen Abfall / Rebellion, vnd belaidigung Unser Kayser: vnd Königlichen Majestat vnd Hobeit / Ewre pflichtschuldige trew / gehorsamb / vnd vnterthenigkeit hindangest / nummehr ohn ainzige andere Erzeugung / bewegen zulassen. Ob wir nun wol langist wider Euch / bey also Notorischen vnd beharrlichen Rebellions wesen / wider welches Wir Uns alle notturfft / in Unserm in das Heilige Römische Reich / auch unsere Erb: vnd andere benachbarte Königreiche vnd Lände / verkündigte Patenten / zuvorbehalten / hetten verfahren können: So haben Wir doch / in ansehung / daß Wir gründliche Nachrichtung / was müssen die wenigste vnter Euch daß Hauptwerk / vnd die Rebellische öffentliche Fried: vnd Andbrüchige Erklärung wieder Uns / ohne der andern belibung / ja wider Ewren offenen Landtags Beschluß / mit den Rebellischen Böhmen geschlossen / bißher innen gehalten.

Demnach Uns aber / als dem gerechtesten Kayser / vnd ewrem König vnd Herren / nicht weniger obliegen wil / dermassen hochschädliche Empörungen / ungehörliche Gewalt / Rebellion vnd Aufricht der Vnterthanen / wider ihre von Gott vorgesezte ordentliche Obrigkeit / zustraffen / Als unsere angeborne Osterreichische Milde in acht zunehmen / vnd wir zu allem oberfluß einen vnterscheid vnter denen / so sich an Iho ohne andere weitleufftigkeit / in gehorsam erkennen werden / vnd den Andern / so in Ungehorsamb verharren / auff dismal zuhalten gemeint / Als haben Wir vor gut angesehen / daß Churfürsten zu Sachsen L. zu Unserm Commissario zuverordnen / vnd derselben Gewalt vnd Macht / so wol zu Handhab: vnd erhaltung der Justitz wider die Rebellen, als auch in Unserm Namen vorwendung Milde vnd Gnad / da dieselbe stat hat / zuzustellen. Gebieten hierauff allen vnd jeden oberürten Unsers Marggraffthums Oberlausnitz Einwohnern / daß sie vff mehrerwehnten S. L. erfordern / wie / wo / vnd welcher gestalt solches geschehen möchte / gehorsamlichen erscheinen / dero Befelch vnd Anordnung vntwiderseztlichen folge leisten / Ihre selbst Heil vnd Wolfarth behertzigen / vnd sich vnruhige Interessirte Leute nicht ferrer verfahren lassen / sondern ein jeder auff sich selbst / vnd das bey diesem vnverantwortlichen Vffstand etlich weniger Interesse zu vnterdrückung der andern gesucht / vnd doch darunter der geringste so wol als der höchste leiden muß / bedencken / Mit diesem Anhang / daß noch zu allem oberfluß die jenigen / so an Iho Ihren gehorsamb erweisen / vnd sich S. des Churfürsten zu Sachsen L. als unserm Commissario, auff seine andeutung / der gebühr nach / erzeigen werden / Dieselben vnter von uns ferrer habenden Vollmacht vnd Erklärungen nach / zu Gnaden auffgenommen / vnd bey ihren Privilegien, Rechten / Gerechtigkeiten / Ehren vnd Würden beschützt / gegen den andern aber / so in ihrer widerseztlichkeit beharren / mit allen den Zwangsmitteln / so dermassen Notorische kundlich vnd beharrliche Rebellion auff / als bald von S. L. als unserm Commissario verfahren werden solle. Damit sich auch niemand mit einziger verbündnis / Adherentz, zusag oder anderer Pflicht / welche doch vor sich selbst / als wider Ihren ainzigen / rechten / natürlichen Erbherren / vnd vorige Uns gethane Erbhuldigung geschehen / Null vnd nichtig / vnd dessen haltung anders nicht / als ein bestertigung des Meineids / Friedbruchs vnd Rebellion ist / zuentschuldigen / So wollen wir hiemit alle vnd jede dergleichen vnterweinte Obligationen, aus Kayser: vollmacht auffgehoben / cassirt, vnd die Interessirte Personen darvon freystiglichen ledig vnd losgesprochen / auch auff den fall des vnterschieds / an ihren Ehren / vnd sonst verewahrt haben. Darnach Ihr euch zu richten. Geben in unserer Stad Wien / den Zwen vnd zwanzigsten Aprilis Anno 1547. Sechshundert vnd zwanzig / Unserer Reiche des Römischen im Ersten / des Hungarischen im Andern / vnd des Böhmisches im Dritten.

Ferdinand.

1782

VD17

nl



# IX Ferdinand / der Aider / von E

Kayser / zu allen zeiten Wehrer des Reichs / in Germanien / zu Hung  
 Erzherzog zu Osterreich / Herzog zu Burgundi / Steyer / Kärnten / Crain / B  
 Laußnitz / u. Grafe zu vernehmen: Demnach vnd Königs MATTH  
 eine Erbin des Königr vnd unsern Leibserben / bald / nach höchsternent  
 von Uns gegebenen Re det zuforderst Gott de Ewren bisshero vnter E  
 Ewrer Vorsahren Ere vnd dieses erfahren mü sien getrieben / durch ab  
 kundte / selbs mittel an Königreich Böhheim vnd vnd Ehre / verurtheln Ferdinanden / vnd seine  
 ganz vndanckbarlichen Hoheit / Ewre pflichtsch langist wider Euch / ber  
 unsere Erb: vnd andere Wir gründliche Nachric ohne der andern belibur  
 Demnach Uns c bührliche Gewalt / Rebe Milde in acht zunehmen  
 Andern / so in Vngehor zuverordnen / vnd derosi vnd Gnad / da dieselbe  
 mehrerwehnten S. E. e folge leisten / Ihre selbs diesem vnderantwortlich  
 dencken / Mit diesem Commissario, auff seine ar men / vnd bey ihren Pri  
 Zwangsmitteln / so der auch niemand mit einzi ren / vnd vorige Uns gethane  
 Erbholdigung geschehen / Null vnd nichtig / Rebellion ist / zuentschuldigen / So  
 wollen wir hiemit alle vnd jede dergleichen Personen darvon kresschtiglichen  
 ledig vnd losgesprochen / auch auff den fall des Ob richten. Geben in  
 unserer Stad Wien / den Zwen vnd zwanzigsten Aprilis / des  
 Hungerischen im Andern / vnd des Böhmisschen im Dritten.  
 Ferdinand.

